

## Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger

### Hausarbeit - Sachverhalt

Im Bundesland L steigt die Unzufriedenheit mit dem geltenden Kommunalwahlrecht. Immer lauter ist die Kritik zu hören, dass die Gemeindevertretungen die angemessene Repräsentation von Frauen nicht sicherstellen können; schließlich seien die Gemeinderäte – was zutrifft – noch immer weit überwiegend mit Männern besetzt. Zudem wird immer häufiger die Befürchtung laut, die zunehmende Zerfaserung der parteipolitischen Landschaft könne gerade auf Gemeindeebene dazu führen, dass Splittergruppen in die kommunalen Vertretungskörperschaften einzögen, die die Bildung stabiler Mehrheiten in den Kommunalvertretungen erschweren.

Die Landesregierung kann diese Bedenken nicht ganz nachvollziehen. Schon jetzt seien in den Gemeinderäten vielfach sehr kleine Gruppierungen vertreten; das mache die Mehrheitsfindung zwar oftmals komplizierter, doch am Ende habe man meist eine Lösung gefunden. Und in Sachen Geschlechtergleichstellung gehöre das Land L mit der schon jetzt in § 9 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes enthaltenen Soll-Vorschrift im bundesweiten Ländervergleich ohnehin bereits zu den Vorreitern. Dennoch beugt sie sich letztlich dem öffentlichen Druck und beschließt, sich den beiden Bedenken anzunehmen. Nach ausführlichen Debatten in Parlament und Parteien, bringt die Landesregierung daher schließlich Anfang Dezember den folgenden Gesetzesentwurf für ein Kommunalwahlreformgesetz (KWRG) in den Landtag ein:

#### „Art. 1 – Änderung der Landesverfassung

*In Artikel 72 Abs. 2 der Landesverfassung wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:*

*„Wahlvorschlagslisten, auf die weniger als 5 % der im Wahlgebiet gültig abgegebenen Stimmen entfallen, bleiben bei der Zuteilung der Sitze unberücksichtigt.“*

#### Art. 2 – Änderung des Kommunalwahlgesetzes

*§ 9 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes wird ersatzlos gestrichen.*

#### Art. 3 – Änderung der Kommunalwahlordnung

*§ 14 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung wird um den folgenden Satz 4 ergänzt:*

*„Die Anzahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen männlichen und weiblichen Bewerber muss sich entsprechen; in der Reihenfolge ihrer Nennung müssen sich männliche und weibliche Bewerber abwechseln.“*

#### Art. 4 - Inkrafttreten

*Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.“*

Der Gesetzesentwurf wird in erster Lesung überwiegend positiv aufgenommen und auch der zuständige Ausschuss empfiehlt nach eingehender Befassung die unveränderte Annahme des Gesetzesvorschlags. Um das Gesetz noch in diesem Jahr auf den Weg zu bringen, stellt der Landtagspräsident das Gesetz angesichts dieses Meinungsbilds schon in der am 20. Dezember stattfindenden zweiten Lesung zur abschließenden Abstimmung. Aufgrund des nahenden

Weihnachtsfestes sind allerdings nur noch 98 der insgesamt 143 Abgeordneten anwesend. Von diesen stimmen 69 Abgeordnete für das Gesetz, die übrigen 29 stimmen dagegen. Der Landtagspräsident erklärt das Gesetz daraufhin für beschlossen und das Gesetz wird nach Unterzeichnung durch die Minister und den Ministerpräsidenten von letzterem ausgefertigt und noch vor Jahresende im Gesetzblatt des Landes verkündet.

A, der für die P-Partei im Rat einer Gemeinde in L vertreten ist, ist mit dem Gesetz und seinem Zustandekommen ganz und gar nicht einverstanden. Es sei die Höhe, dass der Landtag in einem derartigen Gesetzgebungssprint die Rechte kleiner Parteien beschneide und dies mit gerade einmal „halber Mannschaftsstärke“ auch noch verfassungsrechtlich verankern wolle. Der Landtag setze sich damit zudem über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinweg. Denn dieses habe – was zutrifft – eine zuvor im Land L auf einfachgesetzlicher Ebene verankerte 5%-Sperrklausel für mit den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen unvereinbar befunden und die entsprechende Regelung folglich für nichtig erklärt. Eine solche nun noch einmal zu erlassen zeuge von einer geradezu unverschämten Missachtung des höchsten deutschen Gerichts. Und auch die Frauenförderung sei zwar ein ehrenwertes Anliegen, doch die bisherige Regelung sei dafür völlig ausreichend gewesen. Da die Idee demokratischer Wahlen auf der Gleichheit aller Staatsbürger beruhe, seien Quoten hier völlig fehl am Platz. Die Kommunalwahlordnung jedenfalls sei ganz sicher der falsche Ort für eine solche Regelung. Mit den Vorgaben von Landesverfassung und Grundgesetz seien die Neuregelungen daher nicht zu vereinbaren.

**Aufgabe:** Erörtern Sie in Form eines Rechtsgutachtens, ob diese Rechtsauffassung As zutrifft!

### **Bearbeitungshinweise:**

1. Es ist in einem umfassenden Rechtsgutachten auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.
2. Legen Sie zugrunde, dass die Rechtslage im Bundesland L derjenigen in Baden-Württemberg entspricht. Der Bearbeitung ist die Rechtslage am 11.02.2019 zugrunde zu legen. Spätere Rechtsänderungen bleiben unberücksichtigt.
3. Die Hausarbeit besteht aus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, dem Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) und einer – eigenhändig zu unterzeichnenden – Erklärung, dass Sie die Hausarbeit selbständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt haben, sowie einer – eigenhändig zu unterzeichnenden – Erklärung, dass die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen elektronischen Version entspricht. Der Sachverhalt ist der Hausarbeit nicht beizufügen.
4. Das Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) **darf einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten** (Deckblatt, Verzeichnisse und Selbständigkeitserklärungen nicht mitgerechnet). Dabei sind die folgenden **Vorgaben zwingend einzuhalten**: Schriftart Times New Roman (in anderen Betriebssystemen als Windows ist eine äquivalente Schriftart zu wählen [MacOS: Times Roman; Unix: Nimbus Roman No 9 L]) / Schriftgröße Haupttext 12 pt / Fußnotenschriftgröße 10 pt / Zeilenabstand des Haupttextes: 1,5 / Zeilenabstand der Fußnoten: 1 / Rand oben, unten und links 2 cm / Rand rechts 6 cm /

Zeichen- und Wortabstand und Buchstabenskalierung dürfen gegenüber der Standardeinstellung des jeweiligen Programms nicht verändert werden. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. **Abweichungen können zu Punktabzug bis hin zum Nichtbestehen führen.**

5. Die Arbeit ist – **textidentisch** – in **gedruckter und elektronischer Form** einzureichen.

Die **gedruckte** und geheftete (Klarsichtheft oder Mappe) oder gebundene Fassung ist zu den im Internet ersichtlichen Öffnungszeiten – **spätestens** jedoch bis **Montag, den 15.04.2019, um 15:00 Uhr** – im Sekretariat des Lehrstuhls (Juristisches Seminar, Zi. 127) abzugeben. Alternativ ist die Zusendung per Post (**Poststempel vom 12.04.2019 oder einem früheren Datum**) an die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg, Herrn Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M., Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg, möglich. Eine Abgabe in der ersten Übungsstunde ist nicht zulässig!

Die **elektronische** Fassung ist als Word-Datei über das Internet einzureichen. Die Datei ist dazu bis **Montag, den 15.04.2019, 15:00 Uhr**, über das Internetportal [https://www1.ephorus.com/students/handin\\_de](https://www1.ephorus.com/students/handin_de) zu übermitteln. Der Code lautet: **OERSE19GRZ** (s. Merkblatt zur Handhabung von Ephorus).

6. Hausarbeiten, die ganz oder teilweise aus **Plagiaten** bestehen, werden mit **0 Punkten** bewertet. Der Verstoß gegen den Grundsatz redlichen wissenschaftlichen Arbeitens kann in schweren Fällen zentral gespeichert werden und bei wiederholtem Verstoß zur Exmatrikulation führen.
7. Besteht zwischen zwei oder mehr Hausarbeiten eine vollständige oder wesentliche teilweise **Identität** (Text, Fußnoten, Aufbau, Schwerpunkte, etc.), so werden **alle betroffenen Hausarbeiten** mit **0 Punkten** bewertet. Auch dieser Verstoß gegen den Grundsatz redlichen wissenschaftlichen Arbeitens kann zentral gespeichert werden und bei mehrmaligem Verstoß zur Exmatrikulation führen.

### Elektronische Anmeldung zur Übung

**Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden.** Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die "Prüfungsanmeldefunktion") des Online-Vorlesungsverzeichnisses "LSF". Dies gilt auch für Studierende, die nur die Hausarbeit nachschreiben wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Nutzung der Belegfunktion ist die Voraussetzung der Notenverbuchung. Darüber hinaus wird darum gebeten, die Belegfunktion für alle besuchten Veranstaltungen – also auch unabhängig von Prüfungsleistungen – zu nutzen. Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein sog. "Transcript of records", das oftmals für Bewerbungen angefertigt werden muss.